

# **SATZUNG**

**des**

## **Gesamtverbandes der Deutschen Buntmetallindustrie e.V.**

---

**- Stand 9. November 2021-**

### **Artikel 1**

#### ***NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR***

1. Der Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie e.V. (GDB) ist eine Vereinigung von Industrieunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Buntmetalle und Buntmetallerzeugnisse auch im Verbund mit anderen Werkstoffen sowie artverwandte Erzeugnisse herstellen. Unterorganisationen dürfen eigene Geschäftsordnungen bzw. Satzungen haben, die Näheres regeln.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2**

#### ***ZWECK DES VERBANDES***

1. Der GDB verfolgt den Satzungszweck unter Berücksichtigung der Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V., der er angehört. Der GDB ist in allen ausschließlich buntmetallspezifischen Fragen zuständig. Sämtliche metallübergreifenden und politischen Fragen werden von der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. behandelt.

Insbesondere hat der GDB die folgenden Aufgaben:

- a) Er fördert die wirtschaftliche und die technische Entwicklung der Buntmetalle erzeugenden und verarbeitenden Industrie.
- b) Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Organisationen und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und international.
- c) Er sorgt für eine qualifizierte und fachgerechte Interessenvertretung und Mitarbeit in allen Gremien und Gruppen, die die Belange der Buntmetalle erzeugenden und verarbeitenden Industrie berühren.

2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Artikel 3**

#### ***GLIEDERUNG DES VERBANDES***

1. Der Verband gliedert sich zur Zeit in folgende Unterorganisationen:
  - Gesamtverband Zink und Zinklegierungen
  - Gesamtverband Blei und Bleilegierungen
  - Fachverband Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen
  - Gesamtverband Zinn und Seltenmetalle
2. Die Unterorganisationen haben die Aufgabe, die fachlichen Sonderinteressen ihrer Industriezweige wahrzunehmen.
3. Geschäftsordnungen der Unterorganisationen haben sinngemäß der Satzung des GDB zu entsprechen.
4. Die Unterorganisationen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Sonderinteressen in Übereinstimmung mit dem GDB zu handeln und dessen Richtlinien zu beachten.

### **Artikel 4**

#### ***MITGLIEDSCHAFT***

1. Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 industriell herstellt und seinen Sitz oder eine Produktionsstätte im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (Artikel 1 Ziffer 1) hat, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden.

Der Verband kann auch abweichend hiervon korporative Mitglieder als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele des GDB wirksam unterstützen.

Korporative Mitglieder können eigenständige Satzungen für das Verhältnis zu ihren Mitgliedern und eigenständige Geschäftsführungen haben, z. B. wenn ihr Zweck über den des GDB hinausgeht. Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck des GDB zu beachten.

2. Unternehmen, die ordentliche Mitglieder des GDB sind, sind zugleich Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V.

Dies gilt auch für die Unternehmen, die korporativen Mitgliedern des GDB als Mitglieder angehören, soweit sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen und Beiträge nach der Beitragsordnung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. entrichten.

Mit Rücksicht auf die Doppelmitgliedschaft sind nach einem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft dem Antragsteller die Satzung des GDB und die Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. auszuhändigen. Hierbei muss der Antragsteller auch auf die Beitragsregelung hingewiesen werden.

Unternehmen und Körperschaften, die die Bedingungen von Art. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 4 Ziff. 1 Satz 2 nicht erfüllen, können die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) im GDB erwerben.

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den GDB setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Der Antragsteller soll alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Unterorganisation. Der Vorstand kann sein Entscheidungsrecht an den Geschäftsführer delegieren. Die Aufnahme als Fördermitglied setzt einen Antrag voraus, über welchen durch die Geschäftsführung des GDB direkt entschieden wird.

## **Artikel 5**

### ***RECHTE DER MITGLIEDER***

1. Alle ordentlichen Mitglieder des GDB und die Mitglieder seiner ordentlichen korporativen Mitglieder im Sinne von Artikel 4, Ziff. 2, Abs. 2 haben die gleichen Rechte.
2. Die unter 1. genannten Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Verbandes und seiner Gliederungen (soweit letztere zuständig sind) teilzunehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes und der zuständigen Gliederungen fallenden Angelegenheiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder korporativer Mitglieder

üben ihr Stimmrecht durch das korporative Mitglied aus. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedern können zum Präsidenten oder zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.

## **Artikel 6**

### ***PFLICHTEN DER MITGLIEDER***

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Satzung des Verbandes bindet die Mitglieder. Sie sind verpflichtet, den in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüssen des Verbandes und seiner Gliederungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beiträge fristgerecht zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung die von den satzungsgemäß zuständigen Organen beschlossenen und zur Durchführung der Verbandsaufgaben benötigten Informationen zu erteilen.
5. Der Vorstand ist gehalten, in berechtigten Zweifelsfällen die satzungsgemäße Erfüllung der Beitragsverpflichtung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nachprüfen zu lassen.

## **Artikel 7**

### ***BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT***

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung, die schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Halbjahresfrist ausgesprochen wird und zum Ende dieses Geschäftsjahres wirkt;
  - b) durch Aufgabe der Fertigung von Buntmetallen und Buntmetallerzeugnissen oder durch Erlöschen der Firma;
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines durch den Vorstand des Verbandes im Einvernehmen mit der zuständigen Gliederung gefassten Beschlusses.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- aa) bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen;
  - bb) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Im Falle seines Ausscheidens hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile desselben.

## **Artikel 8**

### ***ORGANE DES VERBANDES***

1. Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsführung
2. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.
3. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich.

## **Artikel 9**

### ***DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG***

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung, Online-Mitgliederversammlung oder schriftliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. In Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der Präsident entscheidet, kann anstelle eines Zusammentretens der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Etats und der Jahresrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung,
  - f) Nominierung der Kandidaten für den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. sowie Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. Die Mitglieder des Engeren Vorstandes (ohne das geschäftsführende Vorstandsmitglied) (Art. 10 Ziff. 10) gelten automatisch als für die Wahl in den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V. vorgeschlagen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Kandidaten vorschlagen, sofern die Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. dies zulässt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder von 10 % der Gesamtmitglieder gefordert wird.
6. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung soll an jedes Mitglied vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform abgesandt werden.
7. Jeder Vorschlag, den die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. In diesem Fall ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder in Textform zu senden.
8. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen (siehe Ziffer 11 dieses Artikels).
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsausübung, durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen, ist zulässig. Ein Mitglied kann durch Vollmacht höchstens 10 Stimmen vertreten. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Stimmenzahl der korporativen Mitglieder entscheidet

die Mitgliederversammlung. Die korporativen Mitglieder haben zusammen nicht mehr als 15 Stimmen. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
11. Anträge, die eine Änderung dieser Satzung beabsichtigen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
12. Wahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. In anderen Verbandsangelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Stimmen eine bestimmte Abstimmungsart wünscht.
13. Die Online-Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:

Das Präsidium entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-Mitgliederversammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Gemischte Versammlungsformen sind zulässig. Es gibt mit der Einberufung als Online-Mitgliederversammlung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung zu der Mitgliederversammlung ein jeweils für diese Online-Mitgliederversammlung gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft das Präsidium hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

Sämtliche Mitglieder werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Ausgenommen sind bei einer Online-Mitgliederversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes.

Im Übrigen gelten für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

14. Die schriftliche Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:

Das Präsidium beruft die schriftliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragraphen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei die Mitglieder auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären haben, dass diese die Stimmabgabe selbst durchgeführt haben. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzt das Präsidium mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

Im Übrigen gelten für die schriftliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **Artikel 10**

### ***DER VORSTAND***

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der fachlichen Untergliederungen. Darüber hinaus aus denjenigen Personen, die durch die Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll nicht überschreiten. Sie soll sich wie folgt zusammensetzen:

Gesamtverband Zink und Zinklegierungen	2 Vertreter
Gesamtverband Blei und Bleilegierungen	2 Vertreter
Fachverband Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen	1 Vertreter
Gesamtverband Zinn und Seltenmetalle	1 Vertreter
Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V.	3 Vertreter

2. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident oder ein Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied dieses Vorstandes.
3. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung sowie alle Versammlungen des Vorstandes ein. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.



6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm satzungsgemäß übertragen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die auch elektronisch und virtuell stattfinden können, sowie im Umlaufverfahren durch schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung in Textform. Mit der Einberufung ist die Art der Beschlussfassung sowie technische Voraussetzung der Teilnahme mitzuteilen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Einrichtungen zu schaffen.
8. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
9. In wichtigen Angelegenheiten, die von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängen, mit denen aber nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, sofort zu handeln. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Mitgliederversammlung zu berichten und nachträglich deren Zustimmung einzuholen.
10. Der Vorstand wird durch den Engeren Vorstand beraten, dem der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Vorsitzenden der Gesamtverbände, Zink und Zinklegierungen, Blei und Bleilegierungen, Zinn und Seltenmetalle sowie des Fachverbandes Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen und des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie e. V. angehören. Bei Bedarf kann der Engere Vorstand durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

## **Artikel 11**

### ***GESCHÄFTSFÜHRUNG***

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach § 26 BGB die Geschäftsführer.
2. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Er ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Sie ist den übrigen Organen des GDB verantwortlich.
4. Alle Angehörigen der Geschäftsführung sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
5. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge, mit Ausnahme

der Dienstverträge für Geschäftsführer, im Rahmen des Haushalts abzuschließen. Dienstverträge mit Geschäftsführern schließt der Vorstand nach § 26 BGB.

6. Die Pflichten und Rechte der Geschäftsführung korporativer Mitglieder richten sich nach deren Satzung.

## **Artikel 12**

### ***NIEDERLEGUNG DER BESCHLÜSSE***

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und einem Geschäftsführer unterschrieben.

## **Artikel 13**

### ***FINANZ- UND BEITRAGSWESEN***

1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten und etwaiger besonderer Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Aufbringung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
3. Der Beitrag ist für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, auch wenn das betreffende Mitglied ausscheidet oder aus einem anderen Grund die Mitgliedschaft verliert.
4. Für die Buchhaltung und Kassenführung sind die Weisungen des Vorstandes maßgebend.
5. Näheres, unter anderem das Recht der Untergliederungen, Sonderetats für ihre speziellen Aufgaben zu führen, und die Beiträge der korporativen Mitglieder, regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **Artikel 14**

### ***RECHNUNGSLEGUNG***

1. Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen.

2. Die Jahresabschlüsse müssen mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen. Sie müssen auf Veranlassung des Schatzmeisters innerhalb von drei Jahren mindestens einmal durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Der Schatzmeister veranlasst jährlich eine Kassen- und Belegprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.
3. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Artikel 15**

### ***AUFLÖSUNG***

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Er kann nur mit drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden; Vertretung gemäß Art. 9 Ziff. 9 ist zulässig.
2. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem Auflösungsbeschluss erstattet werden. Das Finanzamt ist hiervon zu unterrichten. Aus der Rückzahlung entstehende steuerliche Verpflichtungen treffen den Erstattungsbegünstigten.

Berlin, den 9. November 2021